



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## **Stellungnahme Nr. 34/2025**

### **August 2025**

#### **Referentenentwurf des Bundesministeriums des Inneren eines Gesetzes zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes (BPolG)**

##### **Mitglieder des Ausschusses Verwaltungsrecht:**

RAin Dr. Tina Bergmann  
RA Dr. Peter Eichhorn (Berichterstatter)  
RAin Dr. jur. Mara Gerbig  
RA Dr. Peter Kersandt  
RA Lars Mörchen  
RAin Dr. Barbara Stamm  
RA Dr. Henning Struck  
RA Jan Weidemann (Berichterstatter)  
RAin Dr. Sigrid Wienhues (Vorsitzende)

RAuN Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer  
Ass. jur. Lissa Gerking, LL.M. (Norwich), Bundesrechtsanwaltskammer

##### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

##### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

##### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

**Verteiler:** Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Ausschuss des Inneren des Deutschen Bundestages  
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages  
Fraktionsvorsitzende  
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher EDV-Gerichtstag e. V.  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e. V.  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.  
Bund Deutscher Kriminalbeamter  
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.  
Deutscher Juristentag e. V.  
Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V.  
Softwareindustrieverband Elektronischer Rechtsverkehr (SIV-ERV)

Redaktionen der NJW, NStZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Computer und Recht, Datenschutz-Berater, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift HRR Strafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer dankt für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) übersandten Referentenentwurf des Bundesministeriums des Inneren eines Gesetzes zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes (BPolG).

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt wie folgt Stellung:

## **Stellungnahme**

### **A. Allgemeine Vorbemerkungen**

Durch den kurzen Zeitrahmen für die Bundesrechtsanwaltskammer, eine Stellungnahme zur umfangreichen Novellierung abzugeben, können nur einzelne Aspekte des Referentenentwurfs aufgegriffen werden, die insbesondere verfahrensrechtliche Relevanz aufweisen und die voraussichtlich Auswirkungen auf die anwaltliche Tätigkeit haben.

Insgesamt begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer, dass durch manche der vorgeschlagenen Änderungen größere Rechtssicherheit hergestellt und der Rechtsschutz erleichtert wird. Die Anpassungen an veränderte Realitäten, gerade im weiter voranschreitenden Digitalisierungszeitalter, erscheinen grundsätzlich zeitgemäß und notwendig.

### **B. Grundsätzlich begrüßenswerte Regelungen**

#### **I. Legaldefinitionen der Gefahrenbegriffe, § 15 Abs. 2 BPolG-E**

Die Legaldefinition der gegenwärtigen und dringenden Gefahr in § 15 Abs. 2 BPolG-E führt zu einer gesetzlichen Konkretisierung, die aus anwaltlicher Sicht eine größere Rechtssicherheit bei der Beratung des Mandanten gibt als bisher. Im aktuellen § 14 Abs. 2 BPolG werden nur die Gefahr (Satz 1) und die erhebliche Gefahr (Satz 2) definiert, nicht die gegenwärtige oder dringende Gefahr.

Die dringende Gefahr ist nach der Begründung die Gefahrenschwelle für die Verkehrsdatenerhebung nach § 25 BPolG-E (S. 120 des Referentenentwurfs) und Telekommunikationsüberwachung nach § 40 BPolG-E (S. 133 des Referentenentwurfs). Beide Maßnahmen stellen nicht unerhebliche Eingriffe in die Rechte der Betroffenen dar, sodass eine über der einfachen Gefahr liegende und legaldefinierte Gefahrenschwelle verhältnismäßig erscheint.

Eine gegenwärtige Gefahr ist für eine Sicherstellung nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 BPolG-E erforderlich. Der § 71 BPolG-E entspricht weitestgehend dem § 4 BPolG, sodass die dem Gesetz hinzugefügte Legaldefinition Rechtssicherheit fördert.

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

## **II. Dokumentations- und Benachrichtigungspflicht, §§ 33 Abs. 1 Satz 2, 78, 84, 85 BPolG-E**

Die Dokumentationspflicht bei anlassbezogener automatischer Kennzeichenerfassung, § 33 Abs. 1 Satz 2 BPolG-E, erleichtert die Wahrnehmung des Rechtsschutzes. Denselben Effekt werden nach Erwartung der Bundesrechtsanwaltskammer auch die Regelungen der §§ 78, 84, 85 BPolG-E haben.

Eine verdeckte Erhebung im Rahmen einer automatischen Kennzeichenerfassung erfordert durch den höheren Eingriff in Betroffenenrechte eine korrespondierend höhere Gefahrenschwelle als eine offene Datenerhebung.<sup>2</sup>

## **III. Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen, § 70 BPolG-E**

Als Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandanten und Rechtsanwalt wird sich hoffentlich der Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen gem. § 70 BPolG-E erweisen. Die Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden unabhängig davon, ob ein Strafverteidiger oder sonstiger Rechtsanwalt für den Mandanten tätig wird. Die Aufgabe dieser Unterscheidung in ihrem einheitlichen Schutz anwaltlicher Tätigkeit entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes, und die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt sie ausdrücklich. Dass es damit vereinbar wäre, diesen Schutz dem Rechtsanwalt, dem selbst ein strafrechtliches Verhalten unterstellt wird, vorzuenthalten, wie es der Entwurf es in § 70 Abs. 4 BPolG-E vorsieht, bezweifelt die Bundesrechtsanwaltskammer.

## **C. Kritische Regelungsaspekte**

Kritisch sieht die Bundesrechtsanwaltskammer alle vorgeschlagenen Änderungen, die die Kommunikation des Rechtsanwaltes mit dem Mandanten tangieren, die den Rechtsanwalt in den Fokus der Ermittlungen bringen oder sich ansonsten hinderlich auf die anwaltliche Tätigkeit und den Schutz des Mandatsgeheimnisses auswirken können, und derer sind mehrere im Entwurf enthalten.

### **I. Datenerhebungen, §§ 22 ff. BPolG-E**

Die **Erhebung personenbezogener Daten nach § 22 Abs. 2 BPolG-E** zur Verhütung von Straftaten "von erheblicher Bedeutung" begegnet insoweit der anwaltlichen Kritik, als selbst nach der Gesetzesbegründung unklar bleibt, wann genau die Schwelle zur Straftat "von erheblicher Bedeutung" überschritten ist. Zwar wird durch § 15 Abs. 2 Nr. 3 BPolG-E eine „erhebliche Gefahr“ definiert, jedoch nicht eine Straftat von erheblicher Bedeutung, sodass eine zusätzliche Erläuterung Rechtssicherheit schaffen würde, zumal in grundrechtssensitiven Eingriffsbereichen.

---

<sup>2</sup> Die Bundesrechtsanwaltskammer setzte sich bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde gegen Normen des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) mit der Verfassungsmäßigkeit einer ähnlichen, jedoch landesrechtlichen Vorschrift bei offener Datenerhebung, auseinander: BRAK-Stellungnahme Nr. 31/2025 aus Juli 2025, S. 8 ff.

Die **heimliche Erhebung von Verkehrsdaten** bei Personen, die Mitteilungen von Zielpersonen empfangen oder weitergeben, § 25 Abs. 1 Nr. 4 BPolG-E, kann dazu führen, dass Anwälte, die berufsbedingt mit gefährdeten Personen kommunizieren, in den Fokus geraten, ohne selbst verdächtig zu sein. Eine Aussonderung von Daten, die Mandatskontakte erfassen, dürfte zudem technisch vor der Erhebung schwer möglich sein. Deshalb muss insoweit jegliche Befugnis auf ein absolutes Minimum begrenzt werden.

Die durch § 26 Abs. 3 BPolG-E erlaubte **anlasslose Durchsuchung zur Durchsetzung von Waffenverbotszonen und Allgemeinverfügungen der Bundespolizei** kann, wenn ein Rechtsanwalt in solche Situation gerät, dazu führen, dass vertrauliche Mandatsunterlagen von der Durchsuchung betroffen sind. Das ist mit der Schweigepflicht des Rechtsanwaltes und der Vertraulichkeit des Verhältnisses zwischen dem Mandanten und Rechtsanwalt nicht vereinbar. Gleiches gilt für die **offene Bild- und Tonaufzeichnung**, § 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BPolG-E, und für die Bildaufzeichnung nach § 32 Abs. 2 BPolG-E sowie in den Anwendungsbereichen von § 35 Abs. 1 Nr. 4, § 40 Abs. 1, 2 und 4, § 41 BPolG-E und nicht zuletzt von § 64 BPolG-E, der die **Bild- und Tonüberwachung von Gewahrsamsräumen** erlaubt. Dort besteht somit das Risiko, dass vertrauliche Äußerungen miterfasst werden, die aber an sich dem Schutz der anwaltlichen Kommunikation unterliegen; dieser ist nicht ausdrücklich gewährt.

## II. Aufenthaltsverbot, § 60 BPolG-E

Durch das in § 60 BPolG-E geregelte – und zudem sofort vollziehbare – Aufenthaltsverbot wird die Beratung des Mandanten durch den Rechtsanwalt, dessen Mandatswahrnehmung oder Prozessführung behindert. Der Wegfall der Begründungspflicht für die sofortige Vollziehbarkeit des Aufenthaltsverbotes öffnet unüberlegten Eingriffen, schlimmstenfalls der Willkür, die Türen und erschwert den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz. In ähnlicher Weise kann sich § 71 Abs. 3a AufenthG-E auswirken, durch den unmittelbare Maßnahmen der Bundespolizei erlaubt werden, die dazu führen, dass der Mandant vor dem Kontakt zum Rechtsanwalt in Haft gerät und dann nicht zeitnah Zugang zu seinem Beistand erlangt. Hier ist das **Risiko einer Umgehung effektiven Rechtsschutzes** zu sehen.

## III. Sicherstellung, § 71 BPolG-E

Die Sicherstellung von Forderungen und sonstigen Vermögensrechten (z.B. Bankguthaben) durch Pfändung, wie § 71 Abs. 2 BPolG-E sie nun vorsieht, kann, wenn es um anwaltlich verwaltete Gelder geht, zu einem Eingriff in das Vertrauensverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinen – übrigen – Mandanten führen. Daher sind besonders hohe rechtliche Hürden und Schutzmechanismen vorzusehen, die der aktuelle Referentenentwurf vermissen lässt.